



Castrop
Rauxel

Der Bürgermeister

Bereich Finanzen
Az: 20
Datum: 02.12.2024

2024/199

öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	12.12.2024	8

Betreff

Beteiligungsbericht 2021

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel beschließt gemäß § 117 Abs. 1 Satz 3 GO NRW den Beteiligungsbericht 2021.

K r a v a n j a
Bürgermeister

E c k h a r d t
Beigeordneter/Stadtkämmerer

Sachverhalt

Mit Einführung des „Neuen Kommunalen Finanzmanagements“ im Jahr 2009 waren die Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen verpflichtet, zum Abschlussstichtag 31. Dezember neben dem Jahresabschluss für den „Kernhaushalt“ auch einen kommunalen **Gesamtabschluss** aufzustellen. Dieser setzte sich zusammen aus der **Gesamtergebnisrechnung**, der **Gesamtbilanz**, dem **Gesamtanhang**, der Kapitalflussrechnung, dem Eigenkapitalspiegel und dem **Gesamtlagebericht**.

Die Aufstellung des **Gesamtabschlusses** war bzw. ist mit erheblichen Aufwendungen (Personal in der Kernverwaltung, Personal in den verselbständigten Aufgabenbereichen, regelmäßige Prüfungen durch externe Wirtschaftsprüfer) verbunden. Der sich aus den **Gesamtabschlüssen** ergebende Nutzen war für die ganz überwiegende Zahl der Kommunen allerdings als gering einzuschätzen.

Insbesondere als „Steuerungsinstrument“ haben sich kommunale **Gesamtabschlüsse** landesweit nicht bewährt, auch interessierte Dritte (z.B. Kreditgeber) greifen regelmäßig nicht auf den **Gesamtabschluss**, sondern auf die Jahresabschlüsse der einzelnen Aufgabenträger (z. B. Kernverwaltung, Anstalten des öffentlichen Rechts o.Ä.) zurück. Zudem vergeht zwischen dem Ende des Haushaltsjahres und der Aufstellung des **Gesamtabschlusses** regelmäßig ein längerer Zeitraum, da der Aufstellung des **Gesamtabschlusses** „naturgemäß“ die Aufstellung der jeweiligen Einzelabschlüsse vorausgehen muss.

Vor diesem Hintergrund hat das Land Nordrhein-Westfalen im Rahmen der Änderungen der kommunalhaushaltsrechtlichen Bestimmungen zum 01.01.2019 die Möglichkeit eröffnet, bei Vorliegen bestimmter Tatbestände von der Verpflichtung zur Erstellung eines **Gesamtabschlusses** abzusehen (§ 116a GO NRW).

Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiung von der Verpflichtung zur Erstellung eines **Gesamtabschlusses** entscheidet der Rat der Gemeinde für jedes Haushaltsjahr bis zum 30.09. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres. Das Haushaltsjahr 2019 war dabei das erste Wirtschaftsjahr, für das diese Option in Anspruch genommen werden konnte und durch die Stadt Castrop-Rauxel auch in Anspruch genommen wurde.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 01.09.2022 die Inanspruchnahme der „Größenabhängigen Befreiung“ von der Verpflichtung zur Aufstellung eines kommunalen Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Durch die Ausübung des Optionsrechts im Sinne von § 116a GO NRW ist für die Stadt Castrop-Rauxel allerdings die Verpflichtung zur Aufstellung eines Beteiligungsberichtes gemäß § 117 GO NRW entstanden.

Der Beteiligungsbericht enthält die näheren Informationen über sämtliche Beteiligungen der kommunalen Gebietskörperschaft. Er lenkt den Blick jährlich auf die einzelnen Beteiligungen, indem er Auskunft über alle verselbständigten Aufgabenbereiche der Kommune, deren Leistungsspektrum und deren wirtschaftliche Situation und Aussichten gibt, unabhängig davon, ob diese dem Konsolidierungskreis für den **Gesamtabschluss** angehören. Damit erfolgt eine differenzierte Darstellung der Leistungsfähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaft.

Der Beteiligungsbericht hat gemäß § 117 Abs. 2 GO NRW folgende Informationen zu sämtlichen verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlicher und privatrechtlicher Form zu enthalten:

1. die Beteiligungsverhältnisse,
2. die Jahresergebnisse der verselbständigten Aufgabenbereiche,
3. eine Übersicht über den Stand der Verbindlichkeiten und die Entwicklung des Eigenkapitals jedes verselbständigten Aufgabenbereiches sowie
4. eine Darstellung der wesentlichen Finanz- und Leistungsbeziehungen der Beteiligungen untereinander und mit der Gemeinde.

Damit der Beteiligungsbericht der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen über die notwendige Transparenz und Einheitlichkeit verfügt, hat das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (jetzt: Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung NRW) inzwischen ein Muster (VV Muster zur GO NRW und KomHVO NRW) für den Beteiligungsbericht im Ministerialblatt veröffentlicht.

Der dem Rat der Stadt Castrop-Rauxel mit dieser Vorlage zur Beschlussfassung vorgelegte Beteiligungsbericht für das Haushaltsjahr 2021 ist auf Grundlage dieses verbindlichen Musters angefertigt worden. Dem Beteiligungsbericht geht naturgemäß der Jahresabschluss der Kernverwaltung voraus. Wie dem Rat bekannt ist, kam es aufgrund eines notwendigen Wechsels der kompletten Finanzsoftware und hieraus resultierenden Problemen bei der Datenmigration zu zeitlichen Verzögerungen bei der Aufstellung der Jahresabschlüsse ab dem Haushaltsjahr 2020. So konnte der Jahresabschluss 2020 erst am 07.12.2023 durch den Rat festgestellt werden.

In der Ratssitzung am 25.04.2024 wurde der Jahresabschluss für das Jahr **2021** durch den Rat festgestellt. Zu seiner Sitzung am 12.12.2024 liegen dem Rat die Vorlagen zur Feststellung des Jahresabschlusses **2022** sowie der Entwurf des Jahresabschlusses für das Jahr **2023** vor. Es ist davon auszugehen, dass der Rat den Jahresabschluss **2023** spätestens in der zweiten Jahreshälfte 2025 nach entsprechender Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss bzw. durch die von diesem beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft abschließend feststellen kann. Zugleich wird die Verwaltung unmittelbar nach dem Ende des Haushaltsjahres 2024 (Stichtag: 31.12.2024) mit der Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses **2024** beginnen. Die Stadt Castrop-Rauxel wird hinsichtlich der Aufstellung der obligatorischen Jahresabschlüsse somit voraussichtlich im Laufe des Jahres 2025 wieder zum gesetzlich vorgesehenen „Regelzustand“ zurückkehren.

Wie bereits o. a. können die bei Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung des § 116a GO NRW (Verzicht auf Aufstellung eines kommunalen Gesamtabchlusses) obligatorisch zu erstellenden Beteiligungsberichte erst dann verfasst werden, wenn insbesondere die Jahresabschlüsse der Kernverwaltung für die jeweiligen Haushaltsjahre vorliegen.

Mit dem vorliegenden Beteiligungsbericht für das Jahr 2021 kommt die Stadt ihrer gesetzlichen Verpflichtung nach. Aufgrund des eingetretenen Zeitverzuges ist der tatsächliche Nutzwert des Berichts leider nur sehr eingeschränkt. Mit der nunmehr zu erwartenden zeitnahen Vorlage der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2022 ff. (jeweils nach Feststellung des Jahresabschlusses) werden Bedeutung und Aussagekraft der zukünftigen Beteiligungsberichte aber sukzessive zunehmen.

Um den Mitgliedern des Rates gleichwohl einen aktuellen Überblick mit allen unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen der Stadt Castrop-Rauxel geben zu können, hat die Verwaltung dem Rat in seiner Sitzung am 12.09.2024 einen „Vorläufigen Beteiligungsbericht 2024“ vorgelegt, der sich hinsichtlich des Berichtsaufbaus an dem vom Kommunalministerium vorgegebenen Muster orientierte.